

## Der Naturschutzbeirat beim Regierungspräsidium Kassel

# Empfehlungen für die Prüfung von Anträgen auf Genehmigung von Teichanlagen

## 1 Problemstellung

Seit 1994 existiert eine modifizierte Erlaßlage in Hessen hinsichtlich der Zulassung zur Neuanlage, zur Erweiterung oder zum Weiterbetrieb von Teichanlagen. Die mittlerweile mehr als vierjährige Erfahrung im Umgang mit dieser Rechtslage veranlaßt den Naturschutzbeirat beim RP Kassel, sich mit dem Thema erneut eingehend zu befassen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, daß allein in Nordhessen mehrere tausend Teichanlagen bestehen, deren Betrieb in vielen Fällen naturschutzfachlich nicht unproblematisch ist.

## 2 Rechtslage

Grundsätzlich sind zwei unterschiedliche Fallgestaltungen wasserrechtlich zu unterscheiden:

### 2.1 Teich im Hauptschluß des Gewässers / Teich durch Grundwasseranschnitt

Hierbei handelt es sich um die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers im Sinne des § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 63 des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Dieser Tatbestand erfordert grundsätzlich die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die "Abstufung" auf ein Plangenehmigungsverfahren möglich.

Generell gilt, daß mit dieser Form der wasserrechtlichen Legalisierung eine Art "Bauwerk" zugelassen wird, das – ähnlich wie im Baurecht – Bestandsschutz entfaltet.

### 2.2 Teich im Nebenschluß des Gewässers

Ein solcher Teich wird entweder mit Quellwasser oder Wasser aus einem vorbei fließenden Oberflächenwasser bespannt.

In beiden Fällen handelt es sich um einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand nach § 3 WHG, für den gemäß den §§ 2 u. 7 WHG i. V. m. § 19 HWG im Regelfall eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen ist. In Einzelfällen kann auch eine Bewilligung (§ 8 WHG) oder die gehobene Erlaubnis (§ 7 a WHG) in Betracht kommen.

Diese Form der wasserrechtlichen Legalisierung läßt einen kontinuierlich ausgeübten Benutzungstatbestand zu, das Ab- und Wiedereinleiten von Wasser in einer bestimmten Menge auf eine bestimmte Art und Weise. Üblicherweise werden Erlaubnisse und Bewilligungen befristet erteilt. Die wasserrechtliche Erlaubnis kann jederzeit widerrufen oder modifiziert werden (§ 19 HWG). Bei der gehobenen Erlaubnis und der Bewilli-

gung ist dies grundsätzlich auch möglich, zieht gewöhnlich aber Entschädigungspflichten nach sich.

Die Anlage und der Betrieb einer Teichanlage bedeutet stets einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft, so daß gem. § 7 HENatG regelmäßig die Beteiligung der Naturschutzverwaltung erforderlich wird.

## 3 Situation

Mit der Verabschiedung des WHG von 1957 wurde das Preußische Wassergesetz substituiert. Damit galt erstmals auch an Gewässern III. Ordnung ein Legalisationsvorbehalt für Teichanlagen. Zu diesem Zeitpunkt existierten aber bereits zahlreiche Teiche; im übrigen stellte die damalige Zulassung nur geringe Anforderungen aus gewässerökologischer Sicht.

Wir haben es daher heute vielfach mit bestehenden Teichanlagen zu tun, die bereits vor 1960 existierten. Diese rücken dann wieder in den Vordergrund, wenn befristet ausgesprochene Zulassungen auslaufen.

Planfestgestellte oder plangenehmigte Teichanlagen bleiben hiervon in der Regel verschont. Mit solchen Teichen wird eine Behörde nur dann befaßt, wenn konkrete Beschwerden z.B. von Fischereipächtern oder Anliegern eingehen oder wenn Erweiterungen oder wesentliche Änderungen vorgenommen oder beantragt wurden.

Die Neuzulassung von Teichanlagen stellt heute in der Praxis eher die Ausnahme dar, der klassische Fisch- oder Zierteich wird heute kaum mehr genehmigt.

Bei der Entscheidung über die Weiterzulassung einer bereits seit Jahrzehnten bestehenden Teichanlage fällt es einer ‚bürgernahen‘ Verwaltung oft schwer, stringent gewässerökologische Überlegungen in den Vordergrund zu stellen, obwohl dies nach dem Bewirtschaftungsgrundsatz in §1a WHG zu fordern ist ("... Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu schützen"). Dennoch wird im Regelfall unter Zugrundelegung der erlaßmäßigen Vorgaben ein ganzjährig im Gewässer zu belassender Mindestabfluß festgelegt, der sich am Einzugsgebiet und dem MNQ (mittlerer Niedrigwasserabfluß) orientiert. Die Entnahmestelle muß so gestaltet sein, daß eine Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen gegeben ist.

Die Erlaßlage hat im übrigen die Praxis der Festlegung von Entnahmemengen umgekehrt. Früher wurde eine aus dem Gewässer zu entnehmende Wassermenge festgelegt, heute schreibt man die im Gewässer zu belassende Menge fest. Das bedeutet, daß generell jeder Antrag auf Zulassung einer Entnahme rein was-

serrechtlich positiv zu bescheiden wäre, selbst dann, wenn eine Entnahme nur in Hochwasserzeiten möglich ist.

[Erläuterung: Es wird kaum jemanden geben, der in Niedrigwasserzeiten tatenlos zusieht, wie seine Fische im Teich verenden. Auch der Zierteichbesitzer will im Sommer nicht "auf dem Trockenen sitzen" und hat im Zweifel "gute" Gründe (Frösche, Kröten, Enten etc.), den Wasserzufluß durch Manipulation an der Entnahmeeinrichtung zu verändern. "Wo kein Kläger da kein Richter" und bei der Lage vieler Teichanlagen sind Kläger rar. Im übrigen gibt es keine technische Einrichtung die durch Menschenhand nicht manipuliert werden könnte.]

Aus dem Geschilderten wird deutlich, daß es notwendig ist, sich erneut mit der Thematik aus Naturschutzsicht zu befassen, da Teichanlagen, insbesondere an den Oberläufen der Bäche und an anderen Kleingewässern, oft die Lebensgemeinschaften extrem beeinträchtigen.

**Naturschutzfachliches Ziel ist der Erhalt der gebietstypischen, autochthonen, kaltstenothermen Flora und Fauna einheimischer Quellen und Bäche.**

#### **4 Naturschutzfachliche und gewässer-ökologische Bewertung von Teichanlagen**

Die Genehmigung (Neuanlage, Erweiterung, Weiter-nutzung) von Teichen an Fließgewässern wird rechtlich mit dem mittleren sommerlichen Niedrigwasserabfluß (MNQ) in Verbindung gebracht. Bei Gewässern II. Ordnung mit entsprechend großem Einzugsgebiet ist dieser Orientierungswert wohl ausreichend, in Ermangelung jeglicher Abflußdaten aber als hochgerechnete Größe für Gewässer III. Ordnung kaum zu rechtfertigen. In sehr kleinen Einzugsgebieten entsprechen die wasserwirtschaftlichen Vorgaben in vielen Fällen weder den realen Bedingungen vor Ort noch den naturschutzfachlichen Anforderungen.

Messungen haben gezeigt, daß auch festgeschriebene MNQ-Werte in manchen Sommern deutlich, und für längere Zeiträume unterschritten werden. Dies hat zur Folge, daß entweder die Teichfische nicht ausreichendes Frischwasser bekommen (Tierschutz), oder daß der Mutterlauf durch erhöhte oder übermäßige Wasserentnahme episodisch, periodisch oder permanent trocken fällt (Gewässerschutz) und seine Biozönose geschädigt wird.

[Anmerkung: Es liegt in der Natur der Sache, daß der MNQ unterschritten wird, da er der Mittelwert einer längeren Beobachtungsreihe von niedrigsten Abflußwerten ist].

Für das Überleben der autochthonen, kaltstenothermen, gebietstypischen Gewässerbiozönosen sind weniger 'mittlere Bedingungen' sondern 'Extremsituationen' (Abfluß, Sauerstoffgehalt, pH, Temperatur) von entscheidender Bedeutung. Ein aufgrund theoretischer hydrogeologischer Berechnungen für den Bestand einer Teichanlage festgelegter MNQ, muß mit tatsächlich gemessenen Abflüssen vor Ort verglichen werden. Extreme können in mehreren Jahren hintereinander Werte erreichen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb einer Teichanlage zumindest periodisch nicht gewährleisten. In solchen Bachabschnitten sind alle Teichanlagen

(Haupt- und Nebenschluß) nicht mit dem naturschutzfachlichen Ziel und den wasserrechtlichen Vorschriften vereinbar. Ein Gewässer darf in einem durchschnittlichen Niederschlagsjahr nicht durch Wasserentnahme trocken fallen. Darüber hinaus ist ein Mindestabfluß des 2-fachen gebietstypischen MNQ im Gewässer zu belassen.

Negative Wirkungen ergeben sich auch durch Schaffung und Erhalt von Wirtschaftswegen, das Fahren mit PKW, die Betriebsamkeit in Ruhe-zonen, Unterhalt oder Ausbau bestehender Gebäude und Geräteschuppen, die Anlage und Pflege von Hecken, Zierrasenflächen und Blumenbeeten; die damit zum Teil verbundene Anwendung von Düngern und Bioziden sind zumindest fragwürdig. Dies gilt nicht nur für kommerzielle Fischzuchtanlagen, sondern vor allem für die zahlreichen Hobby- und Freizeiteiche.

[Erläuterung: Untersuchungen haben ergeben, daß alle Anlagenformen physikalische und chemische Parameter des Wassers im Vorfluter verändern und damit auch Konsequenzen für die Lebensgemeinschaft haben. Die Wassertemperatur im Vorfluter wird durch Teiche im Sommer erhöht, im Winter gesenkt. Die Belastung durch organische Stoffe (BSB<sub>5</sub>) und Nitritgehalt sind zumindest während der Zeiten intensiver Fütterung (Frühjahr bis Herbst) erhöht. Der Saprobienindex der Biozönose verschlechtert sich um bis zu eine Stufe. In der Lebensgemeinschaft gibt es deutliche Verschiebungen im Makrozoobenthon von Blätterkleinern und Weidegängern hin zu Detritusfressern und Filtrierern. Insgesamt bewirken Fischteiche ein chemisch, physikalisch und ökologisch gestörtes Erscheinungsbild des Vorfluters und seiner Biozönose, das eher dem von Unterlaufabschnitten ähnelt.]

**Grundsätze:** Teichanlagen im Hauptschluß von Gewässern sind unter Naturschutzaspekten bedenklicher als solche im Nebenschluß. Es gilt weiter, je kleiner das Einzugsgebiet oberhalb, desto gravierender die Veränderung am Gewässersystem.

Aus diesen Gründen ist sowohl bei der Neugenehmigung von Teichanlagen als auch für eine Weitergenehmigung oder Veränderung bestehender Anlagen zu prüfen, ob sie zusammen mit ihren baulichen Objekten und ihrem direkten Einfluß auf den Vorfluter

- A) einen naturschutzrechtlichen Eingriff in die Landschaft und terrestrische Ökosysteme (nach Bau-recht) und/oder
- B) einen naturschutzrechtlichen Eingriff in den Gewässerhaushalt (nach Wasserrecht) darstellen.

#### **5 Handlungsvorschläge**

##### **5.1 Teichanlagen im Hauptschluß von Gewässern**

**5.1.1 Die Neuanlage solcher Teiche ist generell zu untersagen (§ 31 Abs. 1 WHG).**

**5.1.2 Bestehende Anlagen sollten möglichst beseitigt werden. Wie ausgeführt ist dies aber eigentums- und damit auch entschädigungsrechtlich problematisch.**

Es wird daher vorgeschlagen, bei dieser Art von Teichanlagen wie folgt seitens der Naturschutzfachverwaltung vorzugehen:

- Aktenmäßige Sichtung aller im Regierungsbezirk planfestgestellten oder plangenehmigten Teichanlagen
- Ermittlung und Überprüfung der Rechts- und Eigentumsverhältnisse
- Festlegung einer Negativhierarchie durch Inaugenscheinnahme
- Versuch - nach absteigender Hierarchie -, die Teichanlage aus öffentlichen Mitteln, beispielsweise der Gewässerrenaturierung, der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe oder der Fischereiabgabe, zurück zu bauen.

## 5.2 Teichanlagen im Nebenschluß eines Gewässers

### 5.2.1 Grundsätze

Naturschutzfachlich besonders sensible Bereiche (§ 23 HENatG) sind grundsätzlich ungeeignet für die Anlage von Teichen. Sie sind nur dort zu akzeptieren, wo der Restabfluß ins Fließgewässer (MNQ<sub>10</sub> = der mittlere Niedrigwasserabfluß in 10 Jahren) mindestens 10 l/s beträgt bzw. eine Wassertiefe von 10 cm (bei natürlichem Gewässerbett) nicht unterschritten wird. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Einzugsgebiet, desto problematischer die Teichanlage. Ein Gewässer darf nicht durch Wasserentnahme trocken fallen, mindestens der gebietstypische MNQ ist für den Erhalt der Bachbiozönose im Gewässer zu belassen. Dies erfordert in der Regel ein mindestens 10 – 15 km<sup>2</sup> großes Einzugsgebiet.

### 5.2.2 Geplante Neuanlage von Teichen

Zur Weitergenehmigung beantragte Anlagen sind nach ihrer Nutzung in folgende fünf Typen unterteilt (nach Eingriff in die Landschaft):

- I. intensiv genutzte Fischteiche für Haupt- und Zuerwerb
  - a) Forellenteichanlagen mit hohem Wasserbedarf
  - b) Karpfenteichanlagen mit hohem Flächenbedarf
- II. Angelteiche, die je nach Besatz und Intensität der Nutzung den Gewässerhaushalt beeinträchtigen
- III. Zierteiche mit evtl. fischereilicher Nebennutzung mit mäßiger Beeinträchtigung des Gewässerhaushaltes
- IV. Landschaftsteiche, Weiher und Tümpel ohne fischereiliche Nutzung
  - a) Amphibienteiche
  - b) Weiher für Wasservögel, bedrohte Fischarten u. a. schützenswerte Arten
- V. Holzlagerteiche, die bei planmäßiger Nutzung den Gewässerhaushalt stark belasten.

#### Nach Wasser- und Naturschutzrecht:

1. Die Art der Nutzung nach I-V muß aus dem Antrag zu ersehen sein und nach Bedarf in der Neugenehmigung fest geschrieben werden.
2. Weitergenehmigungen sollen nur für solche Teiche erteilt werden, die einen störungsfreien Betrieb ohne zusätzliche Eingriffe im Wasserhaushalt gewährleisten

3. Nutzungsänderungen dürfen nur mit erneuter Genehmigung zugelassen werden. Eine Überprüfung der genehmigten Nutzung ist sicherzustellen.
4. Teiche der Typen I-III an Gewässern III. Ordnung sollten nicht weiter genehmigt werden, wenn ihr Teichvolumen den MNQ<sub>10</sub>-Zufluß in 24 Stunden übersteigt (s. 5.2.1)

#### Nach Bau- und Naturschutzrecht:

1. Neu entstandene bauliche Anlagen (Hütten, Grillplätze, Häuser, Zäune, etc.) müssen auf ihre Genehmigung überprüft und ggf. beseitigt werden.

#### Nach Naturschutzrecht:

1. Auf Grünflächen der Teichanlage dürfen Herbizide, Düngemittel, Biozide nicht angewendet werden.
2. Vergrämungsmaßnahmen für Großvögel sind zu unterlassen.

#### Folgende Einzelpunkte sind für eine Verlängerung der Genehmigung zu prüfen:

##### A. Baurechtliche Erlaubnis

1. Sollte die Talsohle zu mehr als der Hälfte von der Teichanlage in Anspruch genommen werden, ist eine erneute Genehmigung zu versagen.
2. Teich- und Dammformen, die sich nicht dem Talverlauf und dem Verlauf des Fließgewässers anpassen, sind nicht weiter zu genehmigen.
3. Anlagen mit Dammhöhen über 2m sollten keine weitere Genehmigung erhalten, die Dämme sind abzutragen und die Anlagen der Sukzession zu überlassen.
4. Zu- und Ablauf sind möglichst naturnah zu gestalten. Wo dies nicht geschehen ist und eine Weitergenehmigung nicht versagt werden kann, sind folgende Mindestanforderungen zur Gestaltung zu stellen: Baumaterial muß im Tal anstehendes Material sein. Besonders der Zulauf ist mit einer Einrichtung zu versehen, die eine überprüfbare und durch den Teichbesitzer/-pächter nicht zu verändernde Dosierung des aus dem Bach entnommenen Wassers erlaubt. Die bestehende Bepflanzung der Teichanlage mit Hecken oder Nadelhölzern sollte überprüft und ggf. ein Bepflanzungsvorschlag mit standortgemäßer Vegetation erstellt werden. Die Ableitungs- und Einleitungsstrecken für Teichwasser sollten, sofern sie nicht verrohrt sind, mit Auegewächsen ausreichend beschattet werden. Zur Ableitung des Teichwassers dürfen im Gewässer selbst nur Wehre zugelassen werden, die die Aufwanderung der gesamten Gewässerfauna zulassen (Wehröffnung mit rauher Sohlgleite, Umlaufgerinne mit Gefälle von höchstens 1:20, etc.).
5. Zumindest bei Landschafts- und Zierteichen sollte darauf geachtet werden, daß im Uferbereich Flachwasserzonen entstehen, und daß auch tiefere Bereiche vorhanden sind.
6. Bei ungenehmigten Änderungen der Baulichkeiten (Teiche, Gebäude) oder der Nutzung erlischt die Betriebserlaubnis.

## B. Wasserrechtliche Erlaubnis

1. Da die Temperatur im Vorfluter unterhalb der Wiedereinleitung durch das gebrauchte Teichwasser erhöht wird, sind besonders großflächige Forellenteichanlagen grundsätzlich nicht mehr zuzulassen (Für Erwärmung des Vorfluters mindestens Blockheizkraftwerks-Vorgaben anwenden!).
2. Entleeren von Teichen z.B. zur Abfischung ist auf kurze Zeiträume zu begrenzen, um die Schäden an der Biozönose und am Gewässerbett des Vorfluters so gering wie möglich zu halten. Beste Zeiträume sind Hochwasserperioden im Herbst, Winter und Frühjahr.
3. Da Teichanlagen der Typen I, II und V am stärksten zur Veränderung von Fließgewässer und ihrer Biozönose in Oberläufen beitragen, dürfen sie an Gewässern III. Ordnung grundsätzlich nicht weiter betrieben werden.

## C. Entschädigung und Vorfluter

1. Eine Nutzung natürlicher Gewässer zum Vorstrecken von Fischbrut hält der Beirat grundsätzlich für nicht angemessen. (Ausnahme: Erhaltung einheimischer Arten oder ihnen genetisch nahestehenden Formen).
2. Über Entschädigungen muß im Einzelfall entschieden werden.

## Literatur

- BERGHEIM, A & SELMER-OLSEN, A.R. 1978: River pollution from a large trout farm in Norway. - *Aquaculture* 14: 267-280.
- BIOLAND E.V. 1997: Bioland – Ökologischer Landbau. - Bioland-Richtlinien für Pflanzenbau, Tierhaltung und Verarbeitung, pp. 31- 33.
- BONEß, M: Empfehlung des Naturschutzbeirates für die Prüfung von Anträgen auf Genehmigung von Teichanlagen.

- CAMARGO, J.A. 1992: Structural and trophic alterations in macrobenthic communities downstream from a fish farm outlet. - *Hydrobiologia* 242: 41-49.
- DARSCHNIK, S. & SCHUHMACHER, H. 1987: Störung des natürlichen Längsgradienten eines Bergbaches durch Forellenteichanlagen. - *Archiv für Hydrobiologie* 110: 409-439.
- HESSISCHER MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT 1973: Erlaß Nr. 1578; Bemessung der im Gewässer zu belassenden Mindestabflußmenge bei der Entnahme von Wasser. *StAnz.* 51/1973, 2260. (verändert 1984, *StAnz.* S. 606).
- HESSISCHER MINISTER FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT 1996: Regelung über den in einem Fließgewässer zu belassenden Mindestabfluß bei der Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser. *StAnz.* 13/1996, 1003. (Mit Ausführungsvorschriften).
- KILIAN, T. 1994: Abflußcharakteristika und potentiell natürliche Gerinneformen hessischer Fließgewässer. - *Wasser und Boden* 2: 37-39.
- KILLE, K. & SCHULTZE, D. 1975: Restabfluß in Fließgewässern bei Wasserableitung in Fischteiche. - *Wasser und Boden* 27(2): 33-35.
- KNÖSCHE, R. 1971: Der Einfluß intensiver Fischproduktion auf das Wasser und Möglichkeiten zur Wasserreinigung. *Zeitschrift für Binnenfischerei DDR* 18 (9): 372-379.

**Diese Empfehlungen wurden am 19. November 1998 einstimmig beschlossen.**

### Anschrift des Verfassers:

Der Naturschutzbeirat beim Regierungspräsidium  
Kassel  
Geschäftsführung:  
Regierungspräsidium Kassel  
Abt. Naturschutz  
z. Hd. Frau Eva Friedrich  
Steinweg 6  
34117 Kassel

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 1998

Band/Volume: [3](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Empfehlungen für die Prüfung von Anträgen auf Genehmigung von Teichanlagen 102-105](#)